STATUTEN

des Vereins Schweizer Sauna-Bund

1. Name und Sitz

Art. 1
Unter dem Namen **Schweizer Sauna-Bund** besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz des Vereins befindet sich in **Kirchberg, Kanton St. Gallen**.

2. Zweck und Aufgaben

Art. 2
Der Schweizer Sauna-Bund bezweckt die Förderung, Pflege und Weiterentwicklung der Saunakultur in der Schweiz.

Art. 3
Der Verein setzt sich insbesondere ein für:

- Qualität, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz im Saunabereich
- gesundes und verantwortungsvolles Saunieren
- fachliche Standards und professionelle Rahmenbedingungen

Art. 4
Der Verein fördert Aus- und Weiterbildungen, insbesondere für Saunameister und Fachpersonen, und unterstützt die Weiterentwicklung des Berufsbildes.

Art. 5
Der Verein dient als Informations- und Austauschplattform für seine Mitglieder.

Art. 6
Der Verein unterstützt die Entwicklung von Konzepten, Empfehlungen und Qualitätsrichtlinien für Saunaanlagen, Thermen, Hotels und Wellnessbetriebe.

Art. 7
Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten und anderen Organisationen.

Art. 8
Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes Mitglied in anderen Organisationen werden.

Kirchberg, 29.12.2025

3. Mittel

Art. 9
Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Zuwendungen, Spenden und Vermächtnisse
- sonstige rechtmässige Einnahmen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Art. 10
Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 11
Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten.

Art. 12
Der Vorstand kann Ehren- oder Spezialmitglieder ernennen. Diese können von der Beitragspflicht befreit werden.

5. Aufnahme

Art. 13
Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 14
Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Statuten und der Mitgliederbeitrag wird fällig.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 15
Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck zu unterstützen und die Statuten einzuhalten.

Kirchberg, 29.12.2025

Art. 16
Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Art. 17
Die Mitglieder haben Anspruch auf Information, Austausch und Unterstützung im Rahmen des Vereinszweckes.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 18
Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres.

Art. 19
Ein Ausschluss kann bei Verstössen gegen die Statuten oder bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

Art. 20
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der juristischen Person.

8. Organe des Vereins

Art. 21
Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

9. Mitgliederversammlung

Art. 22
Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich statt.

Art. 23
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus **in schriftlicher Form (per E-Mail oder per Post)**.

Art. 24
Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung

Kirchberg, 29.12.2025

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten

10. Vorstand

Art. 25
Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 26
Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

11. Zeichnungsberechtigung

Art. 27
Der Vorstand bestimmt die Zeichnungsberechtigung und die Art der Zeichnung.

12. Revisionsstelle

Art. 28
Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres.

13. Haftung

Art. 29
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Art. 30
Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

15. Inkrafttreten

Art. 31
Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Kirchberg, 29.12.2025